



Nutzungs- und Gebührenordnung Schweriner Marineclub e.V.



1. Grundsätze

1.1 Vereinsleben sind alle Maßnahmen und Aktivitäten der Mitglieder und Ihrer Familien zur Freizeitgestaltung. Die Einrichtungen sowie die Boots- und sonstige Technik des SMC e.V. sind einzusetzen für die Gestaltung des Sport- und Vereinslebens des SMC e.V. und zur Erfüllung von gemeinnützigen Aufgaben über den Rahmen des SMC e.V. hinaus. Die Erzielung von Einnahmen zur finanziellen Sicherung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt u. a. durch:

- Vermietung von Liegeplätzen und anderen Flächen, Räumlichkeiten, anderen Sachen und Leistungen,
- Vermietungen von Booten und anderer Technik,
- Einwerbung von Spenden und Sponsoren.

1.2 Festlegungen/ Erläuterungen

Sportarbeit sind alle Aktivitäten der Vereinsmitglieder zur:

- Durchführung des Seesports (wie Teilnahme an Regatten und anderen Wassersportveranstaltungen) sowie das dazugehörige Training
- Teilnahme an anderen Veranstaltungen

Nutzungsvoraussetzung/ Bedingungen:

- Für jedes zur Nutzung übergebene Boot ist ein verantwortlicher „Bootsführer“ per Vereinbarung (Bootsführervereinbarung) einzusetzen,
- Jede Crew mit zugeordnetem Kutter muss eine Mindestbesatzung von sechs Mitgliedern (Ausnahme sind 4 Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr) des SMC e.V. haben, die den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben, für das Zeesenboot ist die Mindestbesatzung auf 4 Mitglieder des SMC e.V. reduziert
- Bezüglich der Ausnahme von 4 Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr besteht nach Saisonende die Verpflichtung der Kutterführer über den Mannschaftsbestand Rechenschaft abzulegen. Entsprechende Entscheidungen über die Neubesetzung bzw. Verstärkung unterbesetzter Kutter werden durch das Gremium der Kutterführerversammlung gefällt und mit dem Vorstand abgestimmt,
- Zur Gewinnung von Mitgliedern können Interessierte eine Saison an Segelveranstaltungen zum Schnuppersegeln teilnehmen.
- Der jeweilige Bootsführer ist verpflichtet, dass ihm übergebene Boot wertmäßig und technisch auf dem Niveau hoher Nutzungsfähigkeit zu erhalten,
- Der technische Zustand der Boote ist durch den Vorstand jährlich zu prüfen (Protokollnachweispflicht)
- Geplante erhebliche Veränderungen am jeweiligen technischen Zustand der Boote sind vor Durchführung dem Vorstand mitzuteilen und dessen Zustimmung einzuholen.
- Anträge zur finanziellen Förderung geplanter Arbeiten / Ausstattungen sind durch die Bootsführer bis zum 31.12 des Jahres vor der Ausführung an den Vorstand schriftlich mit Begründung und Finanzierungsnachweis zu stellen.

- Die auf Anforderung voranzuzahlenden Anteile sind ausschließlich für die materiell – technische Ausstattung der Boote belegsmäßig zu verwenden (Quittung oder ähnl.)
- Die Teilnahme von Vereinsbooten an Regatten o. ä. ist nur dann zulässig, wenn mind. 4 Mitglieder des SMC e.V. auf dem Kutter starten, die Ihren Mitgliedsbeitrag an den SMC e.V. gezahlt haben,
- Bei der Teilnahme an Regatten muss der Steuermann Mitglied des SMC e.V. sein. Ausnahmen müssen vor der Regatta durch den Vorstand bestätigt worden sein,
- Außer zur Teilnahme an Regatten des DSSV e.V. o. ä. Veranstaltungen die im Interessenbereich des SMC e.V. liegen, ist die zeitweilige Verlegung der Boote vom Vereinsstandort beim Vorstand des SMC e.V. zu beantragen,
- Zur finanziellen Sicherung des Sport-/ Vereinsleben des SMC e.V. wird pro Boot eine Nutzungspauschale gegenüber den jeweiligen Crews erhoben. Mit dieser Nutzungspauschale ist jegliche Nutzung des Sportgerätes durch die jeweilige Crew oder einzelne Mitglieder der Crew für sich als Einzelperson abgegolten.
In die Nutzungspauschale sind nicht einbezogen:
 - Jegliche Nutzung oder Teilnahme durch Dritte (siehe Anlage Pkt. 2)
 - Beliebige Formen der Vermietung,
- Das Führen von Booten, Kuttern, Fahrzeugen und Krananlagen des SMC e.V. ist aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes nur durch Vereinsmitglieder zulässig, die vom Vorstand jeweils bestätigt sind
- Auszuzahlende Anteile zu Gunsten der Bootsbesatzung bei Vermietung, Spenden und Sponsorings: Alleinige Akquise und Durchführung der Bootsbesatzung = 50% der Gebühr,
- Die Ausrüstungsgegenstände o. ä. bleiben Eigentum des SMC e.V. (siehe auch Bootsführervereinbarung).
- Zur Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden im Kalenderjahr werden angerechnet:
 - Arbeitsstunden beim Arbeitseinsatz
 - Arbeitsstunden bei vergebenen Sonderarbeitseinsätzen
 - die Hälfte der Stunden, die bei Charterfahrten anfallen

2. Leistungen / Gebühren

Leistung	Betrag
<u>2.1 Nutzungspauschale pro Jahr:</u> - Kutter - Zeesboot „Josch“	120,00 € 120,00 €
<u>2.2 Vermietung Kutter</u> - Segelkutter ganztägig - Segelkutter 4h Pauschale - zusätzlich mit Motor - zusätzlich mit Steuermann	400,00 € 250,00 € 50,00 € 50,00 €
<u>2.3 Zeesboot „Josch“</u> min. 3 Stunden Nutzung an einem Tag - Vereinsfremde (je Person und Stunde) Mindestbetrag 180,00 €	15,00 €
<u>2.4 Krananlage</u> - Kranen für Vereinsmitglieder zu vorgegebenen Zeiten durch Berechtigte - Kranen für Fremde je Boot - Krangebühren im Rahmen von Regatten sind in der Meldegebühr enthalten	Frei 20,00 €
<u>2.5 Vereinsraum</u> - Vereinsmitglieder - Vereinsfremde (zzgl. 200,00€ Kautions) - Nutzung von Geschirr (pro Abend) - Endreinigung (optional)	40,00 € 130,00 € Inkl. 30,00 €
<u>2.6 Liegeplatzgebühren</u> - gem. Liegeplatzvertrag	
<u>2.7 Allgemein</u> - PKW- und Trailer- Stellplatz (Parkgebühren pro angefangenen Monat) - Aufwandsentschädigung Wohnmobil-/ Wohnwagenstellplatz, Zelten (pro Nacht) - im Rahmen von vereinsinternen Veranstaltungen/ Regatten ist das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten für Vereinsmitglieder kostenfrei	15,00 € 10,00 €
<u>2.8 Bootshalle</u> - Vereinsmitglieder - Vereinsfremde	75,00 € 250,00 €

Für nicht aufgeführte Leistungen legt der Vorstand die Gebühren für den Einzelfall fest.



Beitragsordnung des Schweriner Marineclub e.V.



	Leistung	Betrag
1.	<u>Aufnahmegebühren:</u>	
1.1	Einzelmitglieder	50,00 €
1.2	Mitglieder im Familienverbund / Lebenspartner	100,00 €
1.3	Schüler / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	25,00 €
1.4	Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	40,00 €
1.5	ab dem 3. Mitglied im Familienverbund keine Aufnahmegebühr mehr	
2.	<u>Mitgliedsbeiträge:</u>	
2.1	Einzelmitglieder	180,00 €
2.2	Mitglieder - im Familienverbund (Ehepartner und deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) - in Lebenspartnerschaft / Bedarfsgemeinschaft / Paare (Nachweispflicht der Mitglieder)	280,00 €
2.3	Schüler / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr / oder ohne eigenes Einkommen über das 16. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	60,00 €
2.4	Auszubildende / Studenten / Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr / Rentner	105,00 €
2.5	Fördermitglieder (Mindestbeitrag)	200,00 €
	<u>Fälligkeitstermine:</u>	
	- Mitglieder:	28. Februar des laufenden Jahres (per Überweisung in voller Höhe)
	- neu eingetretene Mitglieder:	15. des Monats nach Eintritt (anteilig für Restmonate inkl. Eintrittsmonat)
3.	<u>Gemeinnützige Arbeitsstunden für den SMC e.V.:</u> Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt (Arbeitsstundenbuch für jedes Mitglied ist zu führen) Die Arbeitsstunden sind anteilig halbjährlich zu erbringen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt jährlich. <u>Reduzierung der Arbeitsstunden:</u>	

Mitglieder im Familienverbund: auf 75 % (von 2 Vollmitgliedern)
 Rentner ab vollendeten 65. Lebensjahr: auf 50 % (von 1 Vollmitglied)
 Rentner ab dem vollendeten 70. Lebensjahr und Kinder bis vollendetes
 16. Lebensjahr im Familienverbund: auf freiwilliger Basis

Ausgleichszahlung je nicht geleisteter Stunde

20,00 €

Fälligkeitstermine: 01. Februar des folgenden Jahres

Die gemeinnützigen Arbeitsstunden sind insbesondere im Rahmen der durch den Vorstand dafür angesetzten Termine abzuleisten. Jegliche andere Ableistung ist **vorher** mit dem Vorstand abzustimmen.

Alle geleisteten Arbeitsstunden gemäß Punkt 3 sind dem Vorstand nachzuweisen. Als in diesem Sinne geleistete Arbeitsstunden werden u.a. nicht anerkannt:

- Arbeiten am Boot, dessen Bootsführer oder Besatzungsmitglied der Leistende ist
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfe anderer Vereine

Für Veranstaltungen zu Werbezwecken des SMC e.V. werden 50% der Stunden als Arbeitsstunden angerechnet.

4. Zahlungen:

4.1 Alle Zahlungen sind fristgemäß bargeldlos an den Verein zu überweisen.

4.2 Auf Antrag werden Zahlungen in Bar gegen eine Gebühr **3,00 €** angenommen.

4.3 Für eine verspätete Zahlung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. **3,00 €**

4.4 Für jede Mahnung zur Zahlung beträgt die Gebühr. **5,00 €**

5. Besonderheiten:

Änderungen und Abweichungen zu dieser Beitragsordnung können auf schriftlichen Antrag von Einzelmitgliedern durch den Vorstand unter Beachtung der Gesamtinteressen des SMC e.V. erfolgen (Protokollnachweis). Diese Regelung kann u.a. Anwendung finden bei:

- Empfängern von Leistungen zur Grundsicherung gem. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- aktiven Mitgliedern, deren Einkommen (u.a. Renten) die jeweils festgelegte Grundsicherung nicht überschreiten
- Krankheit

Bankverbindungen des Schweriner Marineclub e.V.:

Mitgliedsbeiträge, Liegeplatzmieten, Arbeitsstunden

DKB Bank AG
 IBAN: DE63 120300001020397871
 BIC: BYLADEM1001

Vercharterungen, Raumvermietungen, Stellplatzmieten

DKB Bank AG
 IBAN: DE11 1203 0000 1020 3425 47
 BIC: BYLADEM1001